

Entwurf

Gesetz über die politischen Rechte

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz über die politischen Rechte¹ vom 7. September 1981 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absätze 2 und 3 zweiter Satz Wahllokal

²Das Wahllokal ist mindestens am Abstimmungs- oder Wahltag wenigstens 1 Stunde offen zu halten.

³... . Am Abstimmungs- oder Wahltag sind alle Wahllokale spätestens um 11 Uhr zu schliessen.

§ 6 Absätze 1, 1^{bis} (neu), 2 und 3 Wahlbüro

¹In jeder Einwohnergemeinde ist mindestens ein Wahlbüro von mindestens 5 Mitgliedern zu wählen.

^{1bis}Das Wahlbüro untersteht der Aufsicht des Gemeindepräsidiums.

² Aufgehoben.

³Wenn das Wahlbüro nicht genügend besetzt ist, setzt das Gemeindepräsidium geeignete handlungsfähige Ersatzleute ein.

§ 10 Absatz 1 Buchstabe c Ungültige Zettel und Stimmen

¹Ein Stimm- oder Wahlzettel ist ungültig, wenn er:

c. anders als handschriftlich ausgefüllt oder anders als handschriftlich geändert ist,

§ 15 Erhaltung des Ergebnisses

¹Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist (§ 83 Absatz 2) stellt die Erhaltungsinanz das Ergebnis verbindlich fest (Erhaltung).

²Die Wahl des Regierungsrates wird durch den Landrat erewart. Die übrigen kantonalen Wahlen werden durch den Regierungsrat erewart.

³Die kommunalen Wahlen werden durch den Gemeinderat bzw. Bürgerrat erewart. Vorbehalten bleiben die Absätze 4 und 5.

⁴Die Wahlen des Gemeinderates und des Gemeindepräsidiums werden durch den Einwohnerrat bzw. die Gemeindekommission bzw. die Geschäftsprüfungskommission erewart.

1 GS 27.820, SGS 120

⁵Die Wahlen des Bürgerrates und des Bürgergemeindepräsidiums werden durch die Bürgerkommission bzw. die Geschäftsprüfungskommission erwahrt.

§ 25 Absatz 2 Anordnung

²Die Gemeindewahlen werden vom Gemeinderat bzw. Bürgerrat angeordnet.

§ 28 Absatz 5 Ermittlung des Ergebnisses

⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Dieses wird in Anwesenheit der Betroffenen bei kantonalen Wahlen durch die Landschreiberin oder den Landschreiber, bei Gemeindewahlen durch die Gemeindeverwalterin oder den Gemeindeverwalter gezogen.

§ 30 Absatz 3 Stille Wahl

³Zur Ermöglichung der Stillen Wahl können bei kantonalen Wahlen der Landeskanzlei bzw. bei Gemeindewahlen der Gemeindeverwaltung bis zum 48. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge eingereicht werden. Diese haben den Bestimmungen des § 33 Absätze 3 - 7 zu entsprechen.

§ 33 Absätze 1, 6 und 7 Wahlvorschläge

¹Wahlvorschläge sind bei kantonalen Wahlen der Landeskanzlei, bei kommunalen Wahlen der Gemeindeverwaltung bis zum 62. Tag vor dem Wahltag einzureichen.

⁶ Aufgehoben.

⁷ Aufgehoben.

§ 33a (neu) Unterzeichnung der Wahlvorschläge

¹Der Wahlvorschlag muss von mindestens 15 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.

²Bei Gemeindewahlen genügen in Gemeinden mit weniger als 500 Stimmberechtigten 10 Unterschriften.

³Eine stimmberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

⁴Der Name der stimmberechtigten Person, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, wird von der Landschreiberin oder vom Landschreiber bzw. von der Gemeindeverwalterin oder vom Gemeindeverwalter auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag belassen und auf allen übrigen Wahlvorschlägen gestrichen. Treffen mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig ein, so entscheidet das Los. Dieses wird von der Landschreiberin oder vom Landschreiber bzw. von der Gemeindeverwalterin oder vom Gemeindeverwalter gezogen.

§ 34 Einsichtnahme

Die Stimmberechtigten des Wahlkreises können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bei der Landeskanzlei bzw. bei der Gemeindeverwaltung einsehen.

§ 35 Absätze 1, 3 und 8 Bereinigung der Wahlvorschläge

¹Die Landeskanzlei bzw. die Gemeindeverwaltung prüft die Wahlvorschläge und fordert die Vertreterin oder den Vertreter der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zur Behebung allfälliger Mängel bis zum 55. Tag vor dem Wahltag auf.

³Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen von Kandidatinnen und Kandidaten als Personen bzw. Mitglieder zu wählen sind, so streicht die Landeskanzlei bzw. die Gemeindeverwaltung die überzähligen Namen, und zwar rechts beginnend von unten nach oben.

⁸Nach dem 48. Tag vor dem Wahltag dürfen die Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden.

§ 46 Absatz 1 Stille Wahl

¹Wenn am 41. Tag vor dem Wahltag die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross ist wie die Zahl der zu Wählenden, widerruft die Erwahlungsinstanz die Urnenwahl, erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt und veröffentlicht die Namen der Gewählten mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.

§ 58 Absätze 1, 1^{bis} und 2 Stimmrechtsbescheinigung

¹Die Landeskanzlei lässt die Stimmberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner durch die Gemeinden bescheinigen.

^{1bis}Die Unterschriftenlisten können den Gemeinden bereits vor der Einreichung des Referendums zur Stimmrechtsbescheinigung vorgelegt werden.

²Die Gemeinde bescheinigt, dass die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner in der auf der Unterschriftenliste bezeichneten Gemeinde stimmberechtigt sind, und gibt die Listen unverzüglich den Absendern zurück.

§ 82 Absatz 1 Anwendbare Bestimmungen

¹Die §§ 55 - 57, 59 - 63, 67 - 74, 78, 79, 81 und 91 gelten sinngemäss auch für Referenden und Initiativen in den Gemeinden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970²

II.

Das Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970 wird wie folgt geändert:

§ 106 Absatz 4 Wahlbüros

⁴Aufsichtsinstanz über die Wahlbüros sind die Gemeindepräsidien.

III.

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 22. Februar 2001³ wird wie folgt geändert:

§ 28 Absatz 2 Unterstellung

² Aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:
der Landschreiber:

3 GS 34.0161; SGS 170